PENSIONSSERVICE

Merkblatt zum Ruhebezug

Stand 1. Jänner 2012

I. Zuständigkeit

Die BVA, Pensionsservice, ist im gesetzlich übertragenen Wirkungsbereich Pensionsbehörde 1. Instanz für Empfänger von Ruhebezügen. Der übertragene Wirkungsbereich umfasst auch deren Zahlung und Verrechnung. Pensionsbehörde 2. Instanz ist das Bundesministerium für Finanzen.
Für Auskünfte wenden Sie sich bitte:
1. in Rechtsfragen an das Referat ,
   Telefon: 0504051 / DW
2. in Fragen der Zahlung an die Verrechnungsstelle,
   Telefon: 0504051 / DW

II. Eingaben

Jede an die BVA, Pensionsservice, gerichtete Eingabe hat Ihren Namen, die Anschrift und den Ordnungsbegriff zu enthalten. Die den Eingaben anzuschließenden Nachweise und Urkunden sind stets im Original bzw. in gerichtlich oder notariell beglaubigten Ablichtungen (Abschriften) vorzulegen.

III. Meldepflicht

Die Empfänger von Ruhebezügen sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung ihrer Ansprüche oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der BVA, Pensionsservice, zu melden.
Insbesondere sind daher zu melden:
a) Jede Änderung des Namens oder Familienstandes.
b) Jede Änderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit.
c) Jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung.
d) Jede Änderung betreffend die Kinderzulage (siehe Punkt VII).
e) Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie der Antritt einer öffentlichen Funktion (binnen vierzehn Tagen).

IV. Falsche Angaben und Verletzungen der Meldepflicht

Der Ruhebezugsempfänger haftet für alle Schäden, die dem Bund durch wissentlich falsche Angaben bzw. durch Unterlassung der Meldung von Umständen entstehen, die den Verlust oder die Minderung des Anspruches oder das Ruhen der Leistung zur Folge haben.

V. Wohnsitz(Aufenthalts)änderungen

Jede Wohnsitzänderung ist der BVA, Pensionsservice, sogleich bekannt zu geben. Außerdem ist das bisher zuständige Postamt um Nachsendung der noch dort einlangenden Bezüge zu ersuchen. Vorübergehende Aufenthaltsänderungen im Inland (Sommeraufenthalte, Kuraufenthalt usw.) sind nur dem Postamt anzuzeigen.

Sollte der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben werden, besteht in Österreich nur beschränkte Steuerpflicht. Dazu wird bemerkt, dass im wesentlichen bei beschränkt Steuerpflichtigen eine Bruttobesteuerung der Einnahmen vorliegt und unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten berücksichtigt werden. Außerdem wird bei sonstigen Bezügen (z.B. Sonderzahlungsanteil) weder ein Freibetrag noch eine Freigrenze berücksichtigt.

VI. Auszahlung

a) Die Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzesbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, Bevollmächtigten nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften auf ein Konto bei einem Kreditinstitut in Österreich, der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu überweisen. Der Anspruchsberechtigte muss über dieses Konto verfügungsberechtigt sein. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.
Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Bund die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.
b) Die für die Durchführung der Überweisung im Inland erforderliche Pensionskonto-Erklärung liegt (auch) bei den Kreditinstituten auf. Die Pensionskonto-Erklärung für die Durchführung der Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstitutes ist bei der BVA, Pensionsservice, erhältlich.
c) Die Kosten für Überweisungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt der Bund, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.
d) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der BVA, Pensionsservice, binnen angemessener Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wird diese nicht rechtzeitig vorgelegt, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

VII. Kinderzuschuss

a) Ein Kinderzuschuss gebührt für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird:
1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

b) Als Nachweis für den Bezug der Familienbeihilfe ist beizubringen: wenn die Familienbeihilfe zu der von der BVA, Pensionsservice, gezahlten Pensionsleistung bezogen wird,
- die Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes zur Vorlage an den bezugs(pensions)auszahlenden Selbstträger, oder

wenn die Familienbeihilfe bei einer anderen Stelle ausgezahlt wird,
- die Bestätigung (Mitteilung) des Wohnsitzfinanzamtes über den Anspruch auf Familienbeihilfe.

c) Der Kinderzuschuss wird grundsätzlich für den im Nachweis bestätigten Zeitraum gezahlt. Um eine Unterbrechung der Zahlung zu vermeiden, ist der neue Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe für den nachfolgenden Zeitraum bis längstens drei Wochen vor Ablauf des vorigen Nachweiszeitraumes zu erbringen. Andernfalls wird die Zahlung des

Kinderzuschusses eingestellt und erst bei Vorlage des neuen Nachweises wieder aufgenommen.
d) Alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind (wie z.B. Geburt, Verehelichung, Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstleistung, Ableben eines Kindes, Wegfall der Haushaltszugehörigkeit eines sonstigen Kindes, Wegfall/ Verminderung der Unterhaltsleistung für ein sonstiges Kind, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit eines kranken bzw. gebrechlichen Kindes) sind der BVA, Pensionsservice, unverzüglich zu melden.
e) Insbesondere ist die BVA, Pensionsservice, unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn die Familienbeihilfe **nicht** zu einer von der BVA, Pensionsservice, gebührenden Pensionsleistung gezahlt wird und der Anspruch auf Familienbeihilfe zu einem **früheren** als dem im Nachweis genannten Zeitpunkt erlischt.
f) Allfällige Übergenüsse werden von den laufenden Pensionsleistungen in Abzug gebracht.

VIII. Todesfallmeldung

Der Tod eines Ruhebezugsempfängers ist der BVA, Pensionsservice, durch Vorlage einer Sterbeurkunde sofort zu melden.

IX. Witwen(Witwer)versorgungsgenuss

Dem Ansuchen auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuss sind Unterlagen anzuschließen.
Beizubringende Belege: Sterbeurkunde, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde
Keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss hat der überlebende Ehegatte, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **Dies gilt nicht**, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z.3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

Die Witwe (Der Witwer) hat ferner **keinen Anspruch** auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen wurde. **Dies gilt nicht**, wenn

1. - die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
   - die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
   - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z.3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

X. Waisenversorgungsgenuss

Dem Ansuchen auf Waisenversorgungsgenuss sind die Sterbeurkunde und die Geburtsurkunde, bei verheirateten Waisen auch die Heiratsurkunde anzuschließen. Da der Waisenversorgungsgenuss über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus **nur auf Antrag** bei Schul- oder Berufsausbildung bzw. Erwerbsunfähigkeit gebührt, sind entsprechende

Bestätigungen beizuschließen. Ferner ist eine Erklärung über die Einkünfte (auch des allfälligen Ehegatten) abzugeben.
Waisen sind die von einem Beamten hinterlassenen ehelichen, unehelichen und legitimierten Kinder sowie Wahl- und Stiefkinder. Ein Stiefkind hat aber nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung des Kinderzuschusses oder der früheren Kinderzulage zu berücksichtigen gewesen ist.

XI. Versorgungsgenuss für frühere Ehegatten

Anspruch auf Versorgungsgenuss hat auch ein früherer Ehegatte des verstorbenen Beamten, wenn dieser zurzeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.
Der Anspruch besteht außerdem, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Ehegatten zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder, falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat.
Der Versorgungsbezug gebührt **nur auf Antrag**, dem beizuschließen sind: Geburts- und Heiratsurkunde, Urteil über die Auflösung der Ehe, alle die Unterhaltsverpflichtung des verstorbenen Beamten betreffenden Dokumente (gerichtliche Urteile und Vergleiche, Unterhaltsverträge, Zahlungsabschnitte etc.).

XII. Ergänzungszulage

Empfänger von Ruhebezügen, deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils festgesetzten Mindestsatzes nicht erreicht, erhalten **auf Antrag** eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz; eine Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Ruhebezuges erfüllt sind. **Beizubringen sind:** wenn außer dem Ruhebezug keine Einkünfte bezogen werden und auch die allenfalls mit zu berücksichtigenden Personen (Ehegatte, Kinder) keinerlei Einkünfte beziehen, eine diesbezügliche Erklärung; beziehen die Empfänger von Ruhebezügen und etwa mit zu berücksichtigende Personen Einkünfte irgendwelcher Art (z.B. auch Lehrlingsentschädigung des Kindes), so sind diese unter Beischluss entsprechender Nachweise (Steuerbescheid, Rentenbescheid, Zahlungsabschnitte, Bezugsbestätigung u.ä.) anzuführen. Empfänger von Ergänzungszulagen haben binnen einem Monat **jede Änderung ihres Gesamteinkommens zu melden.**
Endet der Anspruch auf Ergänzungszulage, weil der Ruhebezug (allenfalls zusammen mit anderen Einkünften) die Höhe des Mindestsatzes erreicht, so lebt die Ergänzungszulage nicht von selbst wieder auf, wenn durch Verringerung oder Wegfall der anderweitigen Einkünfte oder durch Anhebung der Mindestsatzbeträge das Gesamteinkommen unter den Mindestsatz sinkt. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in diesen Fällen eine **neuerliche Antragstellung** erforderlich ist.
Die Höhe des aktuellen Mindestsatzes können Sie im Internet der Homepage der BVA (http://www.bva.at/pensionsservice) entnehmen bzw. können Sie diese auch telefonisch (siehe Punkt I.) erfragen.

XIII. Pflegegeld

Empfänger von Ruhebezügen haben Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, sofern sie in Österreich krankenversichert

sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedsstaates der EU (des EWR) haben. **Anträge** auf Pflegegeld sind schriftlich bei der BVA, Pensionsservice, einzubringen.

XIV. Erlöschensgründe

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt durch

a) Verzicht,
b) Austritt,
c) Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
d) Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen.